

Regelung der Rechtsverhältnisse der/des Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Kronach

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2009 mit Wirkung ab 01.01.2010)

Der Landkreis Kronach erläßt gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 186), zuletzt geändert am 23.05.2006 (GVBl S. 292, folgende

S a t z u n g

§1

Bestellung

(1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Kronach wird für drei Jahre bestellt. Die Bestellung einer/eines Gleichstellungsbeauftragten kann nach Ablauf der erstmaligen Bestellung auf unbestimmte Dauer, mindestens aber auf drei Jahre, verlängert werden.

(2) Im beiderseitigen Einvernehmen kann die Bestellung jederzeit aufgehoben werden. Im übrigen kann sie nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Für die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist nur dem Landrat/der Landrätin unterstellt. In der Erfüllung der Aufgaben ist sie/er weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden. Darüber hinaus gelten für sie/ihn die allgemeinen Vorschriften für die Beschäftigten des Landkreises.

(2) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten wird die sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt, die notwendig ist, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 3

Mitwirkung bei Personalentscheidungen

Bei Personalgesprächen (insbesondere bei Einstellungen einschl. Vorstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, bei der Übertragung von Führungsaufgaben und bei Kündigungen) sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, daß die/der Gleichstellungsbeauftragte auf Wunsch beteiligt wird.

§ 4

Tätigkeiten mit Außenwirkung

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt für alle Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Zuständigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Kronach auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wird dazu beratend tätig, bringt Anregungen vor, entwickelt Initiativen, führt sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durch und arbeitet mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammen.

Sie/Er pflegt Kontakte zu örtlichen Behörden, Institutionen, Verbänden und Einrichtungen. Außerdem hält sie/er den Informationsaustausch zu anderen Gleichstellungsstellen aufrecht. Sie/er kann auch an überörtlichen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

2

§ 5

Schlußvorschriften

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Kronach, 12.12.2006